



Hohe Risiken und Steuerungsmöglichkeiten im Zollrecht

Aktuelle Beratungsfälle und aktuelle Entwicklungen im Zollrecht



Von RA PD Dr. Harald Hohmann, Rechtsanwalt in Büdingen, Kanzlei Hohmann & Partner Rechtsanwälte
Neben dem Exportkontrollrecht und der Vertretung bei Export- und Zollverstößen ist auch das Zollrecht aktuell von hoher Bedeutung für das Außenwirtschaftsrecht. Hierbei geht es praktisch immer um Einreihungsfragen, aber auch um Risiken im Präferenz- bzw. Ursprungsrecht oder bei der passiven bzw. aktiven Veredelung. Entsprechend aktuellen Beratungsfällen wird in diesem Beitrag gezeigt, wie diese hohen Risiken gesteuert werden können. Zugleich werden aktuelle Entwicklungen verdeutlicht.

INHALT

- Einreihungsfragen bei divergierenden vZTA: Der Drosselspulenfall
- Präferenzrisiken bei Zweifeln am Ursprung: Der Waschmaschinenfall
- Risiken bei der aktiven Veredelung: Der Ersatzwarenfall
- Risiken bei der passiven Veredelung: Der Planenfall
- Resümee: Hohe Risiken und ihre Steuerungsmöglichkeiten, sowie aktuelle Entwicklungen

Einreihungsfragen bei divergierenden vZTA: Der Drosselspulenfall

Im vergangenen Jahr wurden zahlreiche Unternehmen zu Einreihungsfragen beraten, der interessanteste war sicherlich der *Drosselspulenfall*: Die deutsche Firma D importierte 2003 Drosselspulen aus dem Ausland. In der Zollanmeldung gab sie als Zolltarifnummer (ZTN) 8504 5080 300 an (zollfrei) – heute: 8504 5095 - und zahlte daher keinen Zoll. Bei einer Zollprüfung stellte der Prüfer fest, es handele sich eher um einen Transformator, der unter der ZTN 8548 9090 990 (Zollsatz 2,7%) einzureihen sei. Das zuständige HZA forderte daraufhin durch Abgabenbescheid nachträglich Zoll in Höhe von 30.000 EUR an. Wie sollte sich D wehren, um nicht jedes Jahr 30.000 EUR Zoll für sein Produkt zahlen zu müssen?

Lösung des Falls:

D legte Einspruch ein. Zur Begründung verwies sie auf die unterschiedliche objektive Beschaffenheit und den anderen

Verwendungszweck eines elektrischen Transformators (er kann Strom in andere Stärke/Spannung umwandeln, also etwa die Stromspannung erhöhen oder senken, die Windungszahl der Spulen ist nicht gleich) und einer stromkompensierten Drosselspule (SKD, sie kann durch Selbstinduktion das Fließen des Stroms begrenzen, also etwa die Stromspannung nur senken, hier ist die Windungszahl gleich). Zusätzlich wurde mit dem Wortlaut und den Erläuterungen KN zu Pos. 8504, dem wesentlichen Charakter der Waren (vgl. AV 3 b zur KN), der EN 60938 und einer tschechischen vZTA etc. argumentiert. Nachdem Einspruchsbescheid und Klage beim FG München erfolglos blieben, legte D Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Bei der Revisionsbegründung wiederholte sie ihre Argumentation aus der Klagebegründung, dass eine tschechische vZTA eindeutig ihre Einreihungsentscheidung unterstütze und dass diese mit einer deutschen vZTA divergiere, auf die sich vor allem das HZA berief. Angesichts des EU-Binnenmarktes sei es rechtlich unvertretbar, wenn die gleiche Ware in jedem EU-Mitgliedstaat unterschiedlich tarifiert werde und somit die Erhebung von Zöllen willkürlich erfolge. Der BFH sei daher, wenn er D's Argumentation nicht folgen wolle, verpflichtet, das Revisionsverfahren auszusetzen und die Sache entweder dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorzulegen oder dies nach Art.9 ZK-DVO dem ZK-Ausschuss der EU-Kommission vorzulegen, damit dieser über eine einheitliche Auslegung diver-

gierender nationaler vZTA entscheiden könne.

Der BFH wählte die zweite Alternative; die EU-Kommission einigte sich dann darauf, diese Divergenz dadurch zu lösen, dass sie am 22.11.2010 die EU-VO 1076/2010 verabschiedete, deren einziges Ziel es war, EU-weit zur Tarifierung der SKD nach ZTN 8504 5095 zu verpflichten. Im Grunde wurde diese EU-Verordnung primär zur Lösung dieses Rechtsstreits verabschiedet. Daraufhin entschied der BFH am 12.04.2011 zugunsten der D und hob das FG-Urteil auf. D konnte nach Art.78, 236 ZK Erstattung zuviel gezahlten Zolls verlangen. Das Risiko von hohen Zollnacherhebungen konnte im Ergebnis gelöst werden, allerdings war dieser Weg sehr aufwändig und dauerte insgesamt 8 Jahre!

Präferenzrisiken bei Zweifeln am Ursprung: Der Waschmaschinenfall

Zweifel am Ursprung können gut am *Waschmaschinenfall* verdeutlicht werden: Die Schweizer Firma S handelt mit Waschmaschinen. Diese werden von diversen EU-Händlern mit Lieferantenerklärung an das Lager von S in Deutschland geliefert. S führt sie aus diesem Lager in Deutschland in die Schweiz aus, wobei er die deutsche WVB (Warenverkehrsbescheinigung) EUR.1 vorlegte. S erhält zunächst die Zollpräferenz vom Schweizer Zoll. Bei einer späteren Überprüfung der EUR.1 forderte der deutsche Zoll S dazu auf, die Richtigkeit der Ursprungskennzeichnung EUR.1 durch Vorlage des Auskunftsblatts INF 4 nachzuweisen. Nachdem S darauf hinwies, dass ihre

Lieferanten das INF 4 durch ihre jeweiligen Zollstellen nicht ausgestellt bekommen, nimmt der deutsche Zoll die EUR.1 zurück, und der Schweizer Zoll droht mit Nacherhebung von Zoll. Wie kann sich S dagegen wehren?

Lösung des Falls:

S bestand auf Beibehaltung des Status Quo. S selber konnte – anders als seine Lieferanten – nicht prüfen, ob die Voraussetzung des EU-Ursprungs nach dem Präferenzabkommen zwischen Deutschland und Schweiz vom 22.07.1972 für seine Waschmaschinen vorlagen, ob sie also ausreichend bearbeitet in einem Vertragsstaat waren gemäß den Listenbedingungen der Verarbeitungslisten. Aus dem Protokoll Nr.3 zum Präferenzabkommen EU – Schweiz (Art.33) ergab sich die Berechtigung des Zolls, die Ursprungseigenschaft nachzuprüfen. Und aus der EG-Verordnung Nr.1207/2001 zur Ausstellung von EUR.1 ergab sich weiter, dass der Zoll vom Ausführer verlangen kann, dass er das INF 4 zwecks Nachweises der Richtigkeit seiner Lieferantenerklärungen vorlegt (Art.6).

S machte aber in seinem Einspruch geltend, dass die deutsche Zollbehörde hier selber zum Handeln verpflichtet war nach Art.10 dieser EG-VO 1207/2001: Hiernach können die deutschen Zollbehörden bei den Zollbehörden der Lieferanten von S um Bestätigung der Ursprungseigenschaft nachsuchen, sofern S kein INF 4 binnen 4 Monaten vorlegen kann und stattdessen allein eine Lieferantenerklärung vorlegt und die zuständigen Zollbehörden seiner Lieferanten benennt. S bestand also auf der Durchführung dieses behördeninternen Verfahrens. Da die Zollbehörden der Lieferanten den EU-Ursprungsnachweis rechtzeitig bestätigten, war der Einspruch von S begründet und die Rücknahme der EUR.1 rechtswidrig. Aber auch dies war ein aufwändiger Weg, der über ein Jahr dauerte.

Risiken bei der passiven Veredelung: Der Planenfall

Die Risiken bei der passiven Veredelung (PV) sind ersichtlich am *Planenfall*: Die deutsche Firma D verkauft an ihre indische Tochter I einen Rohstoff zur Herstellung von PVC-Planen. Nach Herstellung der Planen liefert I diese zurück an D und berechnet ihr Material

und ihre Fertigungskosten an D. D zahlt für die aus Indien eingeführten Planen einen reduzierten Zollsatz wegen Bewilligung der PV. Bei einer Zollprüfung beanstandet der Prüfer, dass in den Rechnungen der I an D nicht unterschieden wird zwischen Materialien, die D an I geliefert hat und solchen, die I selber beigelegt hat. Daraufhin wird bei D umfassend Zoll nacherhoben, weil angeblich die Voraussetzungen der PV nicht vorgelegen hätten. Wie kann sich D wehren?

Lösung des Falls:

D legte Einspruch gegen die hohen Abgabenbescheide ein. Er hätte stattdessen auch einen Erstattungsantrag nach Art.236 ZK wegen nicht bestehender Abgabenschuld stellen können; hierfür besteht eine Frist von 3 Jahren (statt der Monatsfrist des Einspruchs). Wenn die Voraussetzungen der PV bestanden hätten, hätte D Anspruch darauf, dass die Verzollung entweder nach der Differenz- oder nach der Mehrwertmethode stattfindet; hingegen kann dann nicht von ihm verlangt werden, dass er für die Einfuhr des Veredelungserzeugnisses (VEZ) den vollen Zollsatz zahlt. Nach der Differenzverzollung wird der Zollbetrag für das VEZ minus des fiktiven Zolls für die Ware der vorübergehenden Ausfuhr (also minus des Werts des von D gelieferten EU-Vorprodukts) berechnet (vgl. Art.151 ZK, Art.590 ZK-DVO). Nach der Mehrwertverzollung wird der Zoll allein anhand der Veredelungskosten (also der Materialbeistellungen und Fertigungskosten der I) berechnet (vgl. Art.591 ZK-DVO). Regelmäßig ist die Differenzverzollung aufwändiger, und in den meisten Fällen führt die Mehrwertverzollung zu günstigeren Zollbeträgen. Unabhängig davon, welche Methode D hier wählt, muss sie in jedem Fall mittels ihrer Buchführung dafür sorgen, dass die Kosten der Materialbeistellungen der I von Materialien, die D an I geliefert hat, sauber getrennt werden können.

Dass gegenwärtig noch nicht die Voraussetzungen für die reduzierten Abgaben der PV bestanden, bedeutet aber nicht, dass D nun den vollen Abgabensatz für das VEZ zahlen muss. Es ist vielmehr anerkannt, dass D auch nachträglich die Voraussetzungen für das PV-Verfahren schaffen kann mit der Konsequenz der Erstattung der zuviel

erhobenen Abgaben. D muss korrigierte Rechnungen vorlegen, aus denen sich ergibt, welche EU-Materialien mit welchem Wert von ihr und welche Drittlandswaren von I beigelegt wurden, was die Kosten für die Herstellung der VEZ sind, welcher Verchnitt und welche Transportkosten bei D und I zu berücksichtigen sind etc. Wenn ihr dies gelingt, kann sie – entsprechend der Mehrwert- oder Differenzverzollung – Erstattung des nachträglich erhobenen Zolls verlangen. Auch diese Prozedur ist zeitaufwändig; diese Buchführungskorrektur beanspruchte die Arbeit von mindestens zwei Sachbearbeitern der D über 1 Jahr.

Risiken bei der aktiven Veredelung: Der Ersatzwarenfal

Wegen der Risiken der aktiven Veredelung (aV) wird auf den *Ersatzwarenfal* verwiesen: Zunächst nutzte die deutsche Firma D für die Herstellung von VEZ die aV in der Form des Nichterhebungsverfahrens (NEV), so dass Nichtgemeinschaftswaren (NGW) aus Indien ohne Erhebung von Einfuhrabgaben eingeführt wurden, um sie später als VEZ nach Indien wieder auszuführen. Die Schwierigkeiten begannen erst, als die aV-Bewilligung um den Äquivalenzverkehr – also die Zulassung von Ersatzwaren (EW), die Gemeinschaftsware (GW) sind – erweitert wurde, weil es zu Vermischungen in den VEZ kommt und sich D als Mittelständler keine getrennten Lager bzw. keine getrennten Produktionsmaschinen für Herstellung aus NGW bzw. aus GW-EW leisten kann. Er wendet sich daher gegen zwei Bewilligungsaufgaben: (1) „Angaben zur Verwendung der EW müssen gemacht werden“ – stattdessen will D, dass hierfür eine Mengenzulassung reicht – und (2) „eine getrennte Lagerung und Verarbeitung von NGW und GW-EW zur Nämlichkeitssicherung ist erforderlich“. Kann D eine Änderung dieser Auflagen verlangen?

Lösung des Falls:

Hier hat D gute Chancen, dass er eine Änderung der Auflagen verlangen kann. Denn aus Art. 515 und 516 ZK-DVO ergibt sich, was die Behörden an Aufzeichnungen verlangen dürfen. Nach Art.516 Satz 1 lit. h ZK-DVO dürfen Angaben verlangt werden, „die

es im Rahmen von aV mit EW ermöglichen, die Bewegungen zu überwachen“. Da dies auch durch eine buchmäßig geführte Mengenbilanz erreicht werden kann, kann nur dies als Auflage verlangt werden. Da konkrete „Angaben zur Verwendung von EW“ hier unverhältnismäßig wären, kann D eine Anpassung der Auflage 1 an die gesetzliche Bestimmung verlangen. Entsprechendes gilt auch für die Auflage 2: Nur solange keine EW zugelassen waren, galt die strenge Nämlichkeitssicherung (vgl. Art.114 Abs.1 ZK), nach der Identität zwischen Einfuhrware (NGW) und den VEZ bestehen muss. Für den Äquivalenzverkehr gilt hingegen, dass die GW-EW die gleiche Qualität/Beschaffenheit wie die NGW haben muss. Damit wird die Nämlichkeitssicherung weitgehend abstrakt, es muss nur noch nachgewiesen werden, dass grundsätzlich die Einfuhrwaren in den VEZ enthalten ist. Somit können auch getrennte Warenlager oder getrennte Produktionsläufe in der Regel nicht verlangt werden. Anders wäre die Rechtslage nur dann, wenn bis zum Schluss offen bleiben soll, ob anstelle des NEV-Verfahrens zum Zollrückvergütungsverfahren (ZRV, vgl. Art.114 Abs.2 lit. b ZK) übergegangen werden soll. (Beim ZRV erfolgt die Einfuhr von NGW gegen Verzollung, während die Wiederausfuhr der NGW gegen Erstattung der bereits gezahlten Einfuhrabgaben stattfindet). Da der Weg zum ZRV hier nicht offen stand und es somit allein beim NEV blieb, ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, getrennte Warenlager und Produktionskreisläufe zu verlangen.

Resümee: Hohe Risiken und ihre Steuerungsmöglichkeiten, sowie aktuelle Entwicklungen

Hohe Risiken bestehen daher, weil Verstöße bei Einreihungen, Präferenzen, PV oder aV zu hohen Geldbußen (bei Vorsatz bis zu 500.000 EUR) führen können. Es droht der sofortige Entzug nicht nur der jeweiligen zollrechtlichen Bewilligung (z. B. der PV-Bewilligung) sondern auch weiterer Verfahrenserleichterungen, wie etwa des ZA (Zugelassenen Ausführers, er ermächtigt zur Zollanmeldung per Anschreibung in Buchführung statt durch Gestellung) oder des EA (Ermächtigten

Ausführers, der Berechtigung, selber Ursprungserklärungen abgeben zu dürfen). Diese Verfahrenserleichterungen sind nämlich alle von der besonderen zollrechtlichen Zuverlässigkeit abhängig. Auch das DEBBI-Ranking des Ausführers wird gefährdet. Die genannten Fälle zeigen auch, dass einmal ein sehr hoher bürokratischer Aufwand erforderlich ist, um diese Risiken noch steuern zu können (in den Fällen: ein Aufwand von 1 bis zu 8 Jahren!). Und zum anderen ergibt sich eine hohe Liquiditätsbelastung: Die Abgaben sind – trotz der eingelegten Rechtsmittel – sofort zu zahlen und werden später nur bei Erfolg des Rechtsmittels erstattet. Gleichzeitig ist die Bereitschaft der Zollbehörden, Ratenzahlungen zu akzeptieren, sehr niedrig (und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden!).

Tröstlich ist hingegen, dass es effektive Steuerungsmöglichkeiten gibt: Bei divergierenden vZTA in den EU-Staaten kann eine EU-Harmonisierung durch ein EU-Kommissionsverfahren oder durch eine EuGH-Vorabentscheidung erreicht werden. Der Händler braucht selber nicht Präferenzdokumente zu beschaffen, wenn seine Lieferanten diese beschaffen können; dann kann er auf der Durchführung des behördeninternen Verfahrens bestehen. Es gibt generell die Möglichkeit, Unterlagen für die PV und aV nachträglich zu beschaffen, wobei die Wahl zwischen Differenz- und Mehrwertverzollung nach wie vor offen bleibt. Es gibt die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen für die PV/aV zu korrigieren, wenn diese mit gesetzlichen Vorgaben nicht übereinstimmen. In vielen Fällen können somit Nachbelastungen noch vermieden werden, allerdings ist dies immer mit hohem Aufwand verbunden, für den in der Regel ein Exportanwalt engagiert werden sollte.

Aktuelle Neuentwicklungen bestehen u. a. darin, dass vor allem seit der EG-VO 1192/2008 das Schicksal von AEO und ZA weitgehend miteinander verknüpft sind: Wenn nicht bis Mitte 2011 die meisten AEO-Voraussetzungen nachgewiesen werden, droht der Entzug des ZA Ende 2011. Wer schon bisher gegen Einreihungen, Präferenzen, PV/aV verstoßen hat, dem kann schon

vorher der ZA oder EA entzogen werden, und meist wird dann auch ein Hindernis für den AEO-Antrag bestehen. Es bleibt zu hoffen, dass Unternehmen, die als AEO zertifiziert sind, noch umfassendere Erleichterungen eingeräumt werden. Bezüglich Präferenzen zumindest mit Entwicklungsländern (APS) sollen spätestens ab 2017 neue Verfahren zum Nachweis der Ursprungseigenschaft gelten: An die Stelle der derzeitigen Systems der Ursprungserklärung (UE) durch die Behörden der Drittländer soll ein System von UE treten, die direkt von den in der EU elektronisch registrierten Ausführern abgegeben werden. Vielleicht kann dies zum Anlass genommen werden, um die elektronische Zollabwicklung und die Zusammenarbeit der Behörden so zu vertiefen, dass nur noch ein *One Stop-Shop* (in Sinne von *Single Window*) – also die Abwicklung nur noch über eine einzige Zollbehörde – erforderlich ist, so dass Zollabwicklungen beschleunigt werden. Dann könnten evtl. auch die o. g. Steuerungsmöglichkeiten beschleunigt werden.

Weiterführende Hinweise:

- **BFH-Urteil vom 12.04.2011, VII R 20/07** (Drosselspule)
- **Böhne, Mendel u. a., Zollltarif und Nomenklatur, Witten 2008**
- **Drees / Weiß, Warenursprung und Präferenzen (Kapitel 2), in: Drees/Weiß/ Möllenhoff Hrsg., Zoll und Export 2010, Köln 2010**
- **EG Verordnung 1207/2001 vom 11.06.2001** über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von EUR.1, EG-ABl. L 165/1 vom 21.06.2001
- **EG Verordnung 1192/2008 vom 17.11.2008, EG-ABl. L 329/1 vom 06.12.2008**
- **EU Verordnung 1063/2010 vom 18.11.2010** zur Änderung des ZK bzgl. Ursprungs- und Präferenzregeln (APS), EU-ABl. L 307/1 vom 23.11.2010
- **EU Verordnung 1076/2010 vom 22.11.2010** zur Einreihung einer Ware in die KN, EU-ABl. L 308/3 vom 24.11.2010
- **Fehn, B.J., Ausfuhr zur passiven Veredelung, in: Hohmann / John Hrsg., Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002, Teil 4, Anhang IV zur AWV, S. 1880 ff**
- **Fraedrich, Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis, 14. Aufl. Berlin 2009**

- Hohmann, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich: Die Exportpraxis der USA, der EG und Japans (Reihe: Ius Publicum Band 89), Tübingen 2002
- Hohmann, Trade Facilitation within the Doha Round: A Critical Review of International Organizations 1996-2007, in: Hohmann ed., Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO, Cambridge 2008, S. 197 ff.
- Kraus, Das Verfahren der Zollrückvergütung in

der aktiven Veredelung, AW-Prax 6/2002, S. 233 ff

- Martin / Thorwesten, Lieferantenerklärungen optimal ausstellen, 3. Aufl. Köln 2009.
- Möller / Schumann, Warenursprung und Präferenzen, 5. Aufl. Köln 2009
- Schnägelberger / von der Burg, Antworten zu Fragen 1-42 (Zoll), in: John Hrsg., 100 Antworten auf typische Fragen im Exportgeschäft, Köln 2011

- Witte, Art. 33, Art. 114 – 129 und Art. 145 – 160 ZK, in: Witte Hrsg., Zollkodex 5. Aufl. München 2009, S. 424 ff, S. 931 ff und S. 1106 ff
- Witte / Henke Hrsg., Fallsammlung Europäisches Zollrecht, 2. Aufl. Herne/Berlin 2004
- Witte / Wolfgang Hrsg., Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 4. Aufl. Herne/Berlin 2003
- RA Rafik Ahmad wird für die Mitarbeit gedankt



Von der Bring- zur Holschuld

Schlanke Administration dank elektronischer Importzollquittung



Von Roland Schumacher, CEO SISA Studio Informatica SA

Der Schweizer Zoll plant mittelfristig, die gelbe Zollquittung abzulösen. Bereits seit Juli 2010 sind das Bordereau und die elektronische Veranlagungsverfügung eVV Import online abrufbar. Analog zum e-dec Export wird die Zollquittung in Papierform Schritt für Schritt abgelöst. Für die Importeure eröffnen sich dabei neue Chancen.

Argwöhnisch begegnet der Mensch Veränderungen in seinen lieb gewonnenen Abläufen. Das Gewohnheitsstier steckt in uns allen drin. Die Umstellung auf die elektronische Importzollquittung hingegen bringt jedoch so viele Vorteile mit sich, dass wohl kein Akteur der guten alten gelben Zollquittung eine Träne nachweinen wird. Vorbei die Zeiten des Wartens auf das begehrte Dokument über den Postweg. Nie mehr falsch abgelegte Zollquittungen suchen. Gleichzeitig ändert sich aus der Sicht der Zollkunden der Ablauf von einer Bring- zur Holschuld.

Saubere Ordnung statt Papierberge

Für die Importeure kann es ziemlich mühselig sein, die gelben Zollquittungen zu administrieren. Die manuelle Zuordnung der Zollquittung auf die entsprechende Bestellung ist ebenfalls aufwändig. Auch die wirksame Kontrolle aller Belastungen des ZAZ-Kontos (Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) gestaltet sich als schwierig. Mit der neuen eVV Import können Sie sich einen einfachen Überblick aller Verzollungen über Ihr ZAZ-Konto verschaffen – unabhängig welcher Dienstleister (Verzollungsagent, Spediteur) die Zolldaten ursprünglich übermittelt hat. Sollte jemand versehentlich nicht auf Ihr ZAZ-Konto verzollt haben, können Sie die eVV ganz einfach manuell importieren.

Bezug der eVV über Registrierung oder Zugangscode

Seit Januar 2011 ist jede Import-Zollanmeldung mit einem Zugangscode für die Abholung der eVV Import versehen. Zolldatenersteller und Importeure mit einem eigenen ZAZ-Konto müssen

sich zuerst beim Zoll registrieren lassen.

Für den Bezug der eVV Import stehen drei Abholmöglichkeiten zur Verfügung:

1) Services (Web- und Mailservice) von Zollsoftware-Anbietern

Geeignet für Firmen mit vielen Verzollungen. Bordereau und eVV Import können die Kunden automatisiert beziehen, was Schnittstellen zu ERP-Systemen und Archivierungsprogrammen ermöglicht. Die Zollsoftware erledigt die Signaturprüfung und die Erstellung eines lesbaren PDF-Dokumentes.

2) Direkt mit Internetbrowser

Geeignet für Firmen mit wenigen Verzollungen. Sobald das Zertifikat und der Private-Key im Browser installiert sind, können sie auf der Homepage der Eidg. Zollverwaltung (EZV) Bordereau und eVV Import beziehen.

3) Zugangscode ohne Registrierung (für Importeure ohne eigenes ZAZ-Konto)

Wer kein eigenes ZAZ-Konto hat, erhält die eVV Import vom Zolldatenersteller elektronisch oder auf einem Datenträger

zugestellt. Der Importeur kann mittels Zugangscode und Zolldatennummer die eVV Import auch selbst beziehen via EZV-Homepage. Auf jeder Zolldatennummer steht ein Zugangscode. Die Zolldatennummer entspricht der Nummer der Veranlagungsverfügung, welche in der Einfuhrliste oben rechts unterhalb des Strichcodes steht.

Bei dieser Abholmöglichkeit können keine eVV-Listen bezogen werden. Der Code erlaubt ausschließlich den Bezug einer einzigen eVV Import. Der Zolldatenersteller sendet ein E-Mail mit einer angehängten ZIP-Datei. Darin enthalten ist die eVV im PDF- und XML-Format mit den dazugehörigen Signaturprüfprotokollen. Die ZIP-Datei lässt sich nur mit dem Zugangscode öffnen.

Beispiel einer eVV Zoll Import

Software für eVV-Abholung und elektronische Archivierung

Anbieter von Verzollungssoftware werden in naher Zukunft Lösungen für die Importbearbeitung der eVV verfügbar haben. Dies ermöglicht die entsprechenden Daten vom Zolldatenersteller abzuholen und effizient weiterzuverarbeiten.